



Kirchfeldstrasse 27

6032 Emmen

Telefon 041 268 53 55

E-Mail info@pk-emmen.ch

Homepage www.pk-emmen.ch

Formular freiwillige Versicherung / Weiterversicherung

Name

Vorname

AHV Nummer oder
Versichertenummer

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

private Email

freiwillige Versicherung § 6 / Weiterversicherung § 6a

freiwillige Versicherung § 6 nur Risikoversicherung nur Altersversicherung beide

Weiterversicherung § 6a nur Risikoversicherung nur Altersversicherung beide

bisheriger Arbeitgeber BZE AG Gemeinde Emmen GICT PKGE

Beendigung Arbeitsverhältnis

- Bei Kündigung durch Arbeitgeber durch Arbeitnehmer

- Bei Auflösung auf Initiative Arbeitgeber auf Initiative Arbeitnehmer

bisheriges Pensum

bisheriger AHV-pflichtiger Lohn CHF

Bemerkungen

Versicherung ab:

Ort und Datum

Unterschrift

§ 6 Freiwillige Versicherung

¹ Der Versicherte kann die Versicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 2 Jahre weiterführen. Er kann dabei wählen, ob er nur die Risikoversicherung, nur die Versicherung für die Altersleistungen oder beide zusammen weiterführen will.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst und durch allfällige Altersgutschriften in der Höhe der für die Altersversicherung geleisteten Beiträge erhöht.
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Versicherung die jeweiligen Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 15 des *Pensionskassenreglements*.
- c. Die versicherte Besoldung entspricht der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres;
- b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Versicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 6a Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber *

¹ Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann spätestens bis 30 Tage nach Ende des Arbeitsverhältnisses die Weiterversicherung nach Artikel 47a BVG verlangen. Er hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Eine nachweislich auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber.

² Im Fall der Weiterversicherung wird die für die Versicherung geltende versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Freizügigkeitsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Der Versicherte bezahlt für die Risikoleistungen einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen entspricht. Baut er die Altersvorsorge weiter auf, hat er zudem die Beiträge für Altersleistungen des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Arbeitnehmer.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Freizügigkeitsleistung in der Kasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Freizügigkeitsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse. Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁶ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt, andernfalls gelten die Bestimmungen zu den Altersleistungen. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.